

Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen der ELOKON GmbH

Stand: 2. Januar 2019

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der ELOKON GmbH (nachfolgend auch "Lieferant") und ihren Kunden (nachfolgend auch "Besteller") gelten ausschließlich diese Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen (nachfolgend auch "Lieferbedingungen"). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferant ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos den Vertragsschluss vornimmt oder an den Besteller liefert. Spätestens mit der Entgegennahme der vom Lieferanten gelieferten Ware durch den Besteller gelten diese Lieferbedingungen als angenommen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, soweit der Vertrag zu deren unternehmerischer Tätigkeit gehört und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Diese Lieferbedingungen gelten bis auf Widerruf auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.

II. Angebot, Vertragsschluss und -inhalt

1. Ein Angebot des Lieferanten ist freibleibend, sofern dieser nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt hat. Ein Auftrag des Bestellers wird erst durch eine schriftliche Bestätigung angenommen. Nebenabreden der Außendienstmitarbeiter des Lieferanten gelten nur bei schriftlicher Bestätigung des Lieferanten als verbindlich.
2. An Abbildungen, Katalogen, Prospekten, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenanschlägen, Software und sonstigen Unterlagen behält der Lieferant sich sein Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Lieferanten EXW ("ex works" Incoterms 2010) ab Werk Gärtnerweg 49, 25436 Tornesch inklusive einer handelsüblichen Verpackung jedoch

- exklusive der Vergütung und Kosten für eine ggf. vereinbarte Montage, die gesondert berechnet werden. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart (z.B. DAP) gehen sämtliche mit dem Versand und dem Transport der Liefergegenstände verbundenen Kosten, wie Fracht, Verpackungskosten, Verzollungskosten und Versicherungskosten etc. zu Lasten des Bestellers.
2. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei vereinbarten Lieferterminen von mehr als sechs (6) Wochen nach Vertragsabschluss ist der Lieferant sonst berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen.
3. Sofern schriftlich kein anderes Zahlungsziel bestimmt ist, ist die Zahlung unverzüglich an die Zahlstelle des Lieferanten zu leisten. Leistet der Besteller den Kauf- und ggf. Montagepreis nicht vor, so kann der Lieferant den Einbau gelieferter Gegenstände in Fahrzeuge, Maschinen, Gebäude oder andere Sachen (nachfolgend gemeinsam auch "Sachen"), die nicht im Eigentum des Bestellers stehen bzw. die Genehmigung zu einem solchen Einbau davon abhängig machen, dass der Besteller eine schriftliche Einwilligungserklärung des Eigentümers vorlegt, gemäß derer sich der Eigentümer dem Lieferanten gegenüber verpflichtet, bei Nichtzahlung des Kaufpreises und/oder der Montagevergütung dem Lieferanten zu gestatten, die eingebauten Liefergegenstände entschädigungslos auszubauen und zurückzunehmen. Dem Eigentümer der betreffenden Sache ist es jedoch gestattet, den noch ausstehenden Teil der Vergütung gegenüber dem Lieferanten zu erfüllen. In jedem Fall verpflichtet sich der Besteller, die gelieferten Gegenstände nur zum vorübergehenden Gebrauch in Sachen einzubauen.
4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.
5. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers behält sich der Lieferant eine Preisberichtigung vor.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig feststeht, unbestritten oder anerkannt ist. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsinhalt beruht.
7. Der Lieferant ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

IV. Lieferzeit

1. Der Beginn der vom Lieferanten angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.

2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Liefergegenstand versandbereit ist und der Lieferant die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

3. Soweit der Lieferant sich gegenüber dem Besteller verpflichtet hat, die gelieferten Gegenstände zu montieren, hat der Besteller alles zu tun, um die erforderlichen Vorarbeiten für die Montage rechtzeitig zum Liefertermin herzustellen. Über den Liefertermin wird der Lieferant den Besteller rechtzeitig unterrichten. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen zur Vorbereitung der für die Einrichtung der Liefergegenstände bestimmten Räumlichkeiten nicht nach, insbesondere versäumt er es in von ihm zu vertretender Weise, die entsprechenden Räumlichkeiten zu beheizen, zu beleuchten gemäß den Spezifikationen des Lieferanten, sowie die näher in Abschnitt VI. bezeichneten Vorarbeiten auszuführen, so ist der Lieferant berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten Frist von wenigstens vier (4) Wochen vom gesamten Vertrag - einschließlich des Liefervertrages - zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte bleibt ihm vorbehalten.

4. Soweit für die Montage erforderlich, hat der Besteller rechtzeitig eine behördliche Bescheinigung oder Genehmigung für die Zulässigkeit des Betriebes der gelieferten Ware in den Räumlichkeiten des Bestellers beizubringen.

5. Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund unvorhersehbarer und nicht durch den Lieferanten zu vertretenden Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer, von deren Existenz der Lieferant keinen Anlass hatte auszugehen, führen nicht zum Verzug des Lieferanten. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, so sind Lieferant und Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist jeweils berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Gleiches gilt für vereinbarte Montagezeiten. Etwaige Verzögerungen auf Grund vorbenannter Umstände werden dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der

Lieferant, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, die ihm hieraus entstehenden Mehraufwendungen und Schäden zu verlangen.

7. Zu Teilleistungen ist der Lieferant berechtigt, sofern dem nicht ein erkennbar begründetes Interesse des Bestellers entgegensteht.

V. Versand - Gefahrübergang - Rücknahme

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt bei Lieferung EXW ("ex works" Incoterms 2010) ab Werk Gärtnerweg 49, 25436 Tornesch vereinbart.

2. Der Besteller hat für eine ausreichende Transportversicherung auf seine Kosten zu sorgen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird der Lieferant die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

3. Der Versandweg und der Frachtführer werden vom Lieferanten bestimmt, sofern der Besteller keine besonderen Anweisungen erteilt. Mehrkosten durch Vorgaben des Bestellers werden diesem belastet.

4. Bei vereinbarter Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr am Tag der betriebsbereiten Aufstellung oder Montage oder, wenn eine solche rechtlich erforderlich ist, am Tag der Abnahme am Ort der Aufstellung oder Montage auf den Besteller über. Bei Vereinbarung eines Probetriebes geht die Gefahr nach einwandfreiem Probetrieb über, der unmittelbar nach der betriebsbereiten Aufstellung oder Montage zu erfolgen hat. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probetriebes bzw. der Abnahme nicht an, so geht nach Ablauf von einer (1) Woche nach dem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über. Im Übrigen gilt Abschnitt VI. Ziff. 8 ergänzend.

5. Verzögert sich der Versand oder - sofern vereinbart - die Aufstellung oder die Montage in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung an den Besteller über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten (Vorkasse) des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

6. Die Verpflichtung des Bestellers zur Abnahme der Lieferung ist eine Hauptpflicht.

VI. Aufstellung und Montage; Service und Wartung

Sofern sich der Lieferant zur Aufstellung oder Montage verpflichtet hat, gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat Folgendes auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) Hilfskräfte und Werkzeug. Der Lieferant wird dem Besteller rechtzeitig seine Anforderungen an Fachkräfte und Spezialwerkzeug mitteilen;

b) Vorbereitungsarbeiten wie insbesondere (i) Verlegung und Abnahme elektrischer Anschlüsse für die Inbetriebnahme von stationären Systemen des Lieferanten, (ii) Zurverfügungstellung von Hebebühnen, (iii) Absperrung von Bereichen, in denen Systeme des Lieferanten installiert werden und (iv)

Zurverfügungstellung aller Fahrzeuge, auf denen Systeme des Lieferanten installiert werden sollen. Zum Zeitpunkt der Installation der Systeme müssen alle Vorarbeiten an den Fahrzeugen des Lieferanten abgeschlossen und alle Fahrzeuge in allen Gassen mit maximaler Geschwindigkeit verfahrbar sein;

c) Elektrizität und Wasser nebst der erforderlichen Anschlüsse, Beleuchtung, Heizung und ggf. Klimatisierung;

d) für die Aufbewahrung von Materialien, Werkzeugen etc. ausreichende und verschließbare Räume in unmittelbarer Nähe zur Montagestelle; ferner angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Montagepersonal.

2. Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller den Lieferanten unaufgefordert über etwaige Einlassformalitäten zu informieren und alle zum Einlass notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Besteller dem Lieferanten zu bestätigen, dass zum Zeitpunkt der Installation alle notwendigen Fahrzeuge im betriebsbereiten Zustand zur Verfügung stehen werden.

3. Vor Beginn der Arbeiten müssen die vom Besteller oder Dritten zu erbringenden Vorarbeiten soweit fertiggestellt sein, dass der Lieferant unmittelbar mit den Arbeiten beginnen kann.

4. Verzögern sich die Arbeiten auf Grund vom Besteller zu vertretenden Umständen oder Unterlassungen, so hat der Besteller die hieraus entstehenden Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten. Dieses gilt auch für die Kosten von vergeblichen Reisen.

5. Dem Personal des Lieferanten sind die Arbeitszeiten wöchentlich oder, soweit vom Lieferanten gewünscht, täglich zu bescheinigen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Personal des Lieferanten über die Beendigung der Arbeiten unverzüglich unaufgefordert eine Bescheinigung auszustellen.

6. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die (i) durch sein Montagepersonal oder sonstige Erfüllungsgehilfen verursacht sind, aber nicht mit der Lieferung, Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder (ii) die durch Weisungen des Bestellers verursacht sind.

7. Für Montagearbeiten sowie Service- und Wartungsarbeiten berechnet der Lieferant die jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze gemäß Preisliste zzgl. MwSt. Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Besteller oder seinem Bevollmächtigten abzuzeichnen. Hat er Einwände, so sind diese auf dem Servicebericht oder Prüfprotokoll zu vermerken. Für Service- und Wartungsarbeiten gelten im Übrigen die Allgemeinen Servicebedingungen der Lieferantin sowie ggf. ein separater Wartungsvertrag.

8. Werden die Liefergegenstände vom Lieferanten oder von einem von ihm beauftragten Dritten montiert oder installiert, so informiert der Lieferant den Besteller bei Fertigstellung. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferant auf dessen Verlangen hin die Installation oder Montage der Liefergegenstände schriftlich zu bestätigen und, sofern rechtlich erforderlich, eine Abnahme

durchzuführen. Werden die Liefergegenstände durch den Besteller in Betrieb genommen (mit Ausnahme eines Probebetriebes), so gelten die Liefergegenstände sowie die Installation und Montage der Gegenstände durch die tatsächliche Inbetriebnahme als abgenommen. 9. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten gemäß den Instruktionen des Lieferanten und/oder gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Lieferant kann die betreffenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf Grundlage eines separaten Wartungsvertrages erbringen.

VII. Eigentumsvorbehalt/ Ratenzahlung

Soweit der Besteller dem Lieferant nicht bei der Installation/Montage den Kaufpreis und die Montagevergütung Zug-um-Zug vollständig bezahlt, gilt folgendes:

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, auf Grund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch den Lieferanten nicht gestattet ist. In der Zurücknahme der Sache durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern der Lieferant dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Nach Rücknahme der gelieferten Sache ist er zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller unverzüglich den Lieferanten schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet dem Lieferanten für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO.

3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Besteller berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. In diesem Fall tritt er dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) von dessen Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch

nach der Abtretung ermächtigt. Der Lieferant ist jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen. Er wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines entsprechenden Verfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

5. Der Besteller tritt dem Lieferanten auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einer Sache eines Dritten gegen diesen Dritten erwachsen. Auf Abschnitt III. Ziff. 3 wird hingewiesen.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

7. Befindet sich der Liefergegenstand außerhalb Deutschlands, so gilt folgendes:

Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des Lieferanten, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es dem Lieferanten aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Lieferant alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferant zum Schutz seines Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegenstand treffen wird.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

1. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche gewerblichen Schutzrechte an den gelieferten Gegenständen, einschließlich etwaig gelieferter Software oder elektronischer Steuerungen, beim Lieferanten. Der Besteller hat kein Recht, Lizenzen oder Unterlizenzen

zu erteilen. Bei der Lieferung von Software oder elektronischen Steuerungen ist der Besteller nur berechtigt, die Software bzw. Steuerungen für die Anlagen zu benutzen, für die sie bestimmt sind.

2. Der Lieferant haftet nur für die Freiheit des gelieferten Gegenstandes von gewerblichen Schutzrechten Dritter, die der vereinbarten bzw. dem Lieferanten bekannten Nutzung durch den Besteller entgegenstehen.

3. Macht ein Dritter gegen den Besteller Rechte wegen Verletzung seiner gewerblichen Schutzrechte durch die Liefergegenstände geltend, so hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich hierüber zu informieren. Der Lieferant ist berechtigt, auf sein Verlangen hin die Ansprüche Dritter namens und im Auftrage des Bestellers auf seine Kosten abzuwehren.

IX. Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Bestellers setzen - auch im Fall von Werk- und Werklieferverträgen sowie Installation oder Montage - voraus, dass dieser die gelieferten Gegenstände unverzüglich untersucht und Mängel unverzüglich ordnungsgemäß rügt, versteckte Mängel sind sofort nach deren Entdeckung zu rügen (§§ 377, 378, 381 Abs. 2 HGB). Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Werden diese Voraussetzungen nicht beachtet, so verliert der kaufmännische Besteller seine Mängelgewährleistungsansprüche.

2. Gewichts-, Maßangaben, Farbwerte und technische Angaben des Lieferanten in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, unverbindlich und sind insbesondere keine zugesicherten Eigenschaften. Die Angaben des Lieferanten verstehen sich als branchenübliche Annäherungswerte.

3. Anordnungszeichnungen und Pläne gelten nur als Maßangaben, ohne dass der Lieferant für statische Berechnungen oder bauliche Zweckmäßigkeit haftet, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

4. Dem Besteller stehen keine Gewährleistungsrechte zu, soweit ein Mangel auf das Fahrzeug zurückzuführen ist, wobei zum Fahrzeug auch der fahrzeugseitige Teil des Schnittstellensteckers gehört (sog. B-Stecker). Falls der B-Stecker nicht vom Fahrzeugwerk oder den Besteller vorgefertigt wurde, sondern durch den Lieferanten für den Besteller nachgerüstet wird, ist der Besteller verpflichtet, den nachgerüsteten B-Stecker unverzüglich nach Montage zu untersuchen und separat freizugeben; Ziffer 1 dieses Abschnitts findet Anwendung.

5. Soweit ein vom Lieferanten zu vertretener Mangel der Liefersache vorliegt, ist dieser zur Nacherfüllung (nach seiner Wahl: Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt. Die Nacherfüllung beinhaltet nur dann den Ausbau der mangelhaften Liefersache oder von Teilen davon sowie die erneute Montage, wenn der Lieferant

ursprünglich zur Montage verpflichtet war. Der Lieferant kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten verlangen, dass (i) der Besteller das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur oder Austausch und anschließenden Rücksendung an den Lieferanten schickt oder (ii) der Besteller das mangelhafte Teil bereithält, um dem Lieferanten vor Ort Gelegenheit zu geben, die Reparatur vorzunehmen oder das Teil auszutauschen.

6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (Ausbau- und Einbaukosten nur, wenn der Lieferant zur Montage verpflichtet war), trägt der Lieferant, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann der Lieferant die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen. Falls der Besteller verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden und dieser Ort von dem Sitz des Bestellers oder dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort der Liefersache abweicht, kann der Lieferant diesem Verlangen entsprechen, wenn der Besteller sich bereit erklärt, hierdurch anfallende zusätzliche Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Lieferanten zu bezahlen. Im Übrigen bleibt das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, unberührt.

7. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Der Lieferant haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

8. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen und verhältnismäßigen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

9. Wenn die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehlschlägt oder der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - nach seiner Wahl Minderung der Vergütung unter den Voraussetzungen des Abschnitt III. Ziff. 6 verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

10. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung in zwölf (12) Monaten ab

gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (bei Bauwerken und Sachen für Bauwerke), bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

11. Wenn der Besteller die Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferanten nicht befolgt oder Änderungen an den Liefergegenständen vornimmt, Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Ware, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

12. Bei der Lieferung von gebrauchten Teilen erfolgt der Verkauf wie besehen. Der Lieferant übernimmt für gebrauchte Teile und Anlagen insoweit keinerlei Gewähr.

X. Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt in Fällen von (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) mindestens fahrlässig verursachten Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften, (iv) arglistigem Verhalten oder (v) bei einer Haftung für das Fehlen garantierter Beschaffenheitsmerkmale.

2. In Fällen von grob fahrlässig verursachten Schäden durch einfache Erfüllungsgehilfen des Lieferanten ist die Haftung des Lieferanten - unbeschadet der in Ziff. 1 (ii) bis (v) genannten Fälle - beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

3. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant - unbeschadet der in Ziff. 1 (ii) bis (v) genannten Fälle - nur für schuldhaft verursachte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung/Leistung und die Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. In solchen Fällen ist die Haftung des Lieferanten beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden ist der Schaden, den der Lieferant bei Vertragsabschluss als mögliche unmittelbare Folge einer wesentlichen Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der Lieferant kannte oder kennen musste,

hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Liefergegenstände sind, sind dementsprechend nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände typischerweise zu erwarten sind.

4. Soweit gemäß vorstehender Ziff. 1 bis 3 die Haftung des Lieferanten auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche, einschließlich Ansprüchen wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie der Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus der deliktischen Produkthaftung (§§ 823 ff. BGB).

5. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung von dessen Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen

6. Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies – unbeschadet der in Ziff. 1 (i) bis (v) genannten Fälle – unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Für die Verjährung der Ansprüche zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt eine Frist von zwölf (12) Monaten, soweit nicht Ansprüche aus der deliktischen Produkthaftung (§§ 823 ff. BGB) betroffen sind oder etwas anderes bestimmt ist

XI. Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist oder seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand Elmshorn für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Lieferant ist jedoch

berechtig, den Besteller auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.

2. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Tornesch, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

XII. Anwendbares Recht - Salvatorische Klausel - Sonstige Regelungen

1. Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

3. Der Besteller versichert die Richtigkeit der Angaben seines Namens, seiner Anschrift und seiner USt.-Ident.-Nr., die er unverzüglich ohne Aufforderung, sofern noch nicht geschehen, mitteilt. Er verpflichtet sich, jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift oder seiner USt.-Ident.-Nr. sowohl dem Lieferanten, als auch der für ihn zuständigen Inlandsfinanzbehörde mitzuteilen. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben des Namens, der Anschrift oder der USt.-Ident.-Nr. als steuerpflichtig behandelt, ist es die vom Besteller zu zahlende Steuer. Kommt es zu einer Doppelbesteuerung - Erwerbssteuer im Abnehmerland, USt. in Deutschland - zahlt der Besteller die zu viel gezahlte (weil wegen der Erwerbssteuerpflicht nicht geschuldete USt.) an den Lieferanten zurück.